



SCHIEDSRICHTER- ORDNUNG

HANDBALL-REGION SÜD-NIEDERSACHSEN E.V.

IM **HVN** • **HANDBALL-VERBAND NIEDERSACHSEN E.V.**



Schiedsrichterordnung

Gültig ab 01.07.2022

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| § 1 Organisation | 1 |
| § 2 Allgemeines | 1 |
| § 3 Spielansetzungen | 1 |
| § 4 Aufgaben des Vereine | 2 |
| § 5 Schiedsrichterpflichten | 3 |
| § 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter | 4 |
| § 7 Schiedsrichterausweis | 4 |
| § 8 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung | 4 |
| § 9 Abrechnung | 5 |
| § 10 Schiedsrichterausschuss (SRA) | 5 |
| § 11 Kadereinteilung | 6 |
| § 12 Ergänzungen..... | 6 |

§ 1 Organisation

Die Durchführung der Aufgaben und die Organisation im Schiedsrichterwesen obliegen dem DHB und den Verbänden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Zu diesem Zweck können Ordnungen erlassen und zuständige Sportinstanzen (z. B. Schiedsrichterwart, Schiedsrichterausschuss) bestimmt werden.

§ 2 Allgemeines

- (1) Das Schiedsrichterwesen ist unverzichtbarer Teil des Spielbetriebs im Bereich des Deutschen Handball-Bundes (DHB) und seiner Verbände.
- (2) Schiedsrichter im Sinne dieser Ordnung ist, wer über **eine gültige Schiedsrichterlizenz verfügt** und an den geforderten Fortbildungen erfolgreich teilgenommen hat.
- (3) Voraussetzung für die Anerkennung und den Einsatz als Schiedsrichter ist die Mitgliedschaft in einem der Handball-Region Süd-Niedersachsen (HRSN) oder den Gliederungen des DHB/HVN angehörenden Verein, der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung, die charakterliche und körperliche Eignung sowie die Vollendung des 14. Lebensjahres.
- (4) Die angesetzten Schiedsrichter sind von allen Vereinen anzuerkennen.
- (5) Jeder Schiedsrichter darf nur für einen Verein als Schiedsrichter gemeldet sein.

§ 3 Spielansetzungen

- (1) Jeder Verein hat in einer Saison die geforderte Anzahl (Soll) an Spielen zu übernehmen. Unterschreitet ein Verein dieses Soll um mehr als 10 %, ist für jedes fehlende Spiel eine Geldbuße in Höhe von 30,00 € zu entrichten. Dies gilt nur, wenn mehr als 10 % der angesetzten Spiele ersatzlos zurückgegeben wurden. In Zweifelsfällen entscheidet der Spielausschuss auf Vorschlag des Schiedsrichterausschusses.

- (2) Ermittlung der Soll-Anzahl der Spiele

Das Soll der zu übernehmenden Spiele wird wie folgt berechnet:

Alle Heimspiele (HRSN und höher) des Vereins plus Aufschlag für Spiele, die sich keinem Verein zurechnen lassen,

-- abzüglich für jeden Schiedsrichter des HVN und höher 10 Spiele

- (3) Ermittlung der Ist-Anzahl der Spiele

Die Ist-Anzahl ergibt sich aus den auf den Arbeitstagungen „Schiedsrichterbörse“ übernommenen Spielen. Eine Spielweitergabe an einen anderen Verein, die nach der Börse stattfindet, ändert am Ist der betreffenden Vereine nichts mehr. Gleiches gilt für den Ausfall übernommener Spiele sowie bei Nichtantreten eines Schiedsrichters.

§ 4 Aufgaben der Vereine

- (1)** Jeder Verein ernennt einen Vereinsschiedsrichterobmann (VSO). Dieser ist gegenüber der HRSN für alle den Schiedsrichtern betreffenden Angelegenheiten Ansprechpartner.
- (2)** Jeder Verein hat den Vereinsschiedsrichterobmann und eine VSO-Vertreter-Mailadresse im Nu-System einzutragen, damit auch eine kurzfristige Erreichbarkeit sichergestellt ist.
- (3)** Jeder Verein hat einen Beauftragten zur Nachwuchsförderung gegenüber dem SRA zu benennen. Dieser ist verantwortlich für Förderung, Mentoring und vereinsinterne Weiterbildung von Jungschiedsrichtern.
- (4)** Jeglicher den Schiedsrichterbereich betreffender Schriftverkehr ist ausschließlich über den VSO an den Schiedsrichterwart bzw. die ansetzende Stelle zu richten. Amtliche Mitteilungen werden bei Nichtbeachtung nach der Rechtsordnung bzw. nach dem Geldbußen- und Gebührenkatalog der HRSN bestraft.
- (5)** Die Durchführung eines regelgerechten Spielverkehrs erfordert, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck ist jeder Verein verpflichtet, die vom Schiedsrichterausschuss geforderte Zahl an Spielen zu leiten und eine entsprechende Anzahl an Schiedsrichtern zur Verfügung zu stellen. Evtl. Bestrafungen werden im Geldbußen- und Gebührenkatalog und den Durchführungsbestimmungen (DFB) der HRSN festgelegt.
- (6)** Jeder Verein hat je spielende Mannschaft in der HRSN 1,5 Schiedsrichter zu melden, damit der Spielbetrieb sichergestellt wird. Für jede Mannschaft, die in einem höheren Verband am Spielbetrieb teilnimmt, sind entsprechend dessen Vorgaben für Schiedsrichter je spielender Mannschaft zu melden. Diese Schiedsrichter müssen die Qualifikation der entsprechenden Spielklasse haben. Werden der HRSN nach § 4 (6) zu wenig Schiedsrichter für den HVN gemeldet und muss die HRSN dafür eine Abgabe an den entsprechenden Verband zahlen, ist dieser Betrag von den Vereinen zu tragen, die zu wenig HVN-Schiedsrichter an die HRSN gemeldet haben. Der Betrag wird anteilig nach den fehlenden Schiedsrichtern aufgeteilt.
- (7)** Der VSO hat seine Schiedsrichter, -anwärter und Zeitnehmer nach Bekanntgabe der Lehrgangstermine namentlich für die jeweils betreffenden Lehrgängen anzumelden.
- (8)** Die VSO haben die Spiele ihres Vereins nach der SR-Börse zu bestätigen. Es dürfen bei vereinsinternen Umbesetzungen nur anerkannte Schiedsrichter angesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Schiedsrichterausschuss.
- (9)** Die Teilnahme an der Arbeitstagung „Schiedsrichterbörse“ und den gemeinsamen Sitzungen mit dem SRA der HRSN ist für jeden Verein Pflicht.
- (10)** Der VSO oder sein Vertreter bestätigt die seinem Verein übertragenen Spiele dem jeweiligen Ansetzer (Kader 1 und Förderkaderspiele werden von den SR direkt bestätigt).
- (11)** Eine danach erfolgte Änderung der Ansetzungen (Gespann/Verein) ist der ansetzenden Stelle vor Spielbeginn schriftlich mitzuteilen. Spielrückgaben nach der Schiedsrichterbörse sind grundsätzlich nicht möglich.
- (12)** Der Schiedsrichterausschuss hat das Recht, Umbesetzungen in der laufenden Saison vorzunehmen.
- (13)** Der VSO hat die Spiele nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit anzusetzen.
- (14)** Vereine haben Sorge zu tragen, dass alle Spiele im Gespann geleitet werden, siehe auch § 11.

- (15) Der VSO hat bei seinen Ansetzungen auf die Entfernungen der Sportstätten und der Wohnorte zu achten. Bei Einfachentfernungen, die größer als 70 km sind, hat er eine Genehmigung des Schiedsrichteransetzers einzuholen. Es gilt grundsätzlich die wirtschaftlichste Strecke gemäß Google Maps Routenplaner.
- (16) Die Vereine müssen die Schiedsrichterdaten der Schiedsrichter im Nu-System kontrollieren und ggf. pflegen.
- (17) Die Vereine der HRSN melden bzw. der VSO meldet jährlich bis zum 31.03. für die nächste Saison die Schiedsrichter und ausgebildeten Zeitnehmer/ Sekretäre seines Vereins mit den geforderten Daten an den Regionsschiedsrichterwart. Eine Nichtmeldung wird gemäß Geldbußenkatalog bzw. DFB bestraft.

§ 5 Schiedsrichterpflichten

- (1) Die Schiedsrichter müssen sich bewusst sein, dass von ihrem Gesamtverhalten und ihrer Leistung der Verlauf des Spieles abhängt. Sie tragen wesentlich dazu bei, Ansehen und Entwicklung des Handballsports positiv zu beeinflussen. Gründliche Kenntnisse der Handballregeln und deren Anwendung sowie eine gute körperliche Verfassung sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge Voraussetzung für eine gute Schiedsrichterleistung.
Ihre Entscheidungen dürfen Schiedsrichter nur auf Grund ihrer Feststellungen treffen. Sie dürfen sich nicht beeinflussen lassen.
- (2) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, an den geforderten Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen teilzunehmen und sich körperlich leistungsfähig zu halten.
- (3) Die von den Vereinen gemeldeten Schiedsrichter müssen den erforderlichen Leistungsstandard erfüllen. Nehmen Schiedsrichter an ausgeschriebenen Weiterbildungsmaßnahmen der HRSN oder höherer Verbände unbegründet nicht teil, obliegt deren weiterer Einsatz dem Schiedsrichterausschuss der HRSN.
- (4) Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Schiedsrichter obliegt der HRSN oder höheren Verbänden. Einzelheiten regelt die HRSN.
- (5) Die zu einem Spiel angesetzten Schiedsrichter oder Vereine haben die Pflicht, die ihnen übertragenen Spiele zu leiten. Eine Vertretung kann nur in Absprache mit der zuständigen ansetzenden Stelle erfolgen.
- (6) Namentlich angesetzte Spiele sowie alle Änderungen müssen die Schiedsrichter des Kaders 1 und die Förderkaderschiedsrichter dem zuständigen Ansetzer bestätigen (Antwortbutton des Mailprogramms).
- (7) Alle Schiedsrichter müssen ihre persönlichen Daten (inkl. Bild) im Nu-System einpflegen, kontrollieren und ggf. aktualisieren.

§ 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter

- (1) Schiedsrichter unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen und der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des DHB, HVN und der HRSN.
- (2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können gegen Schiedsrichter, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, Maßnahmen getroffen werden. Dies gilt insbesondere für:
 - a) wiederholtes schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung
 - b) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen
 - c) schuldhaftes Fernbleiben von Lehrveranstaltungen
 - d) Missachtung von Anordnungen der Sportinstanz
 - e) Missbrauch des Schiedsrichterausweises
 - f) unsportliches Verhalten gegenüber Schiedsrichterkollegen, Zuschauern, Trainern, Spielern

Zur Ahndung derartiger und anderer Verstöße kann der zuständige Schiedsrichterausschuss oder Spielausschuss Ordnungsmaßnahmen verhängen, wie z. B:

- a) Verweis
- b) befristete Nichtansetzung zu Spielen
- c) Verhängung von Bußgeldern
- d) Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse
- e) Streichung von der Schiedsrichterliste

§ 7 Schiedsrichterausweis bzw. Schiedsrichterlizenz

- (1) Schiedsrichterausweise/ nuLiga SR-Lizenzen werden grundsätzlich von der HRSN befristet ausgestellt und durch die zuständigen Instanzen jeweils verlängert.
- (2) Der gültige Schiedsrichterausweis berechtigt zum freien Eintritt zu allen Handballspielen auf HRSN-Ebene einschließlich Pokalspielen; siehe ebenfalls Regelungen HVN/DHB für höhere Klassen.

§ 8 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung

- (1) An den Fortbildungslehrgängen dürfen nur Schiedsrichter teilnehmen, die in der letzten Saison als Schiedsrichter aktiv oder geparkt (d. h. maximal eine Saison ausgesetzt) waren. Alle anderen müssen den Anwärterlehrgang besuchen; Ausnahmen sind durch den Schiedsrichterausschuss zu beschließen.
- (2) Die Weiterbildung der Schiedsrichter, die im HVN und höher pfeifen, obliegt der jeweiligen Ebene. Bei Bedarf werden sie persönlich zu einem Lehrgang eingeladen.
- (3) Eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme setzt die Anwesenheit eines Lehrgangsteilnehmers vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung voraus. Weiterhin ist ein Regeltest abzulegen, dessen Ergebnis folgende Auswirkung hat:

Anwärterlehrgang / Fortbildungslehrgänge: Werden weniger als 70 % der möglichen Punktzahl erreicht, gilt der Lehrgang als nicht bestanden und der Teilnehmer erhält für die laufende Saison die einmalige Möglichkeit der Nachprüfung.

Schiedsrichter ohne erfolgreiche Lehrgangsteilnahme dürfen in der laufenden Saison kei-

ne Spiele leiten, Ausnahmen sind durch den Schiedsrichterausschuss zu beschließen.

§ 9 Abrechnung

- (1) Die Fahrtkosten sind bei aufeinander folgenden Ansetzungen, am gleichen Tag, unabhängig der Halle, entsprechend auf die Spiele zu verteilen. Es gilt grundsätzlich die wirtschaftlichste Strecke gemäß Google Maps Routenplaner.
- (2) Gespanne haben grundsätzlich gemeinsam zu den angesetzten Spielen anzureisen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung inkl. Kilometerpauschale ist in der Gebührenordnung geregelt.
- (4) Bei nicht korrekter Abrechnung sowohl bei der Aufwandsentschädigung als auch bei den Fahrtkosten können die Schiedsrichter entsprechend bestraft und das zu viel gezahlte Geld zurückgefordert werden.

§ 10 Schiedsrichterausschuss (SRA)

- (1) Verantwortlich für das Schiedsrichterwesen in der HRSN ist der Schiedsrichterwart mit seinem Schiedsrichterausschuss. Die Mitglieder des SRA sind in der Satzung benannt.
Der Schiedsrichterwart leitet den Ausschuss.
- (2) Ständiger Arbeitskreis Schiedsrichterwesen (AK SR) als Ergänzung zum SRA. Dem AK SR gehören folgende Mitglieder an
 - a) der Schiedsrichterausschuss
 - b) der Beauftragte für Schiedsrichterbeobachtungswesen
 - c) der Beauftragte für Nachwuchsförderung im SR-Wesen
 - d) der Beauftragte für Beobachtungswesen
 - e) der Beauftragte für Zeitnehmer- und Sekretärwesen

Der Schiedsrichterwart, der Schiedsrichterlehrwart, die Beauftragten für Beobachtungswesen und für ZN/ S-Wesen arbeiten in den jeweiligen Arbeitskreisen oder Ausschüssen des HVN mit.
Der Schiedsrichterwart schlägt die Mitglieder des Ausschusses dem Vorstand zur Berufung vor.
- (3) Anträge des Schiedsrichterausschusses werden mehrheitlich gefasst, bedürfen der Schriftform und sind dem Vorstand über den Spelausschuss mitzuteilen.
- (4) Aufgaben:
 - a) Schiedsrichterwart: (nachstehend ergänzend zur Geschäftsordnung)
 - I. Der Vorsitzende koordiniert und kann Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen.
 - II. Der SRW leitet die Schiedsrichterausschusssitzungen.
 - III. Der SRW vertritt den SRA im Spelausschuss und gegenüber dem Vorstand der HRSN und höheren Ebenen.

- b) Schiedsrichterausschuss
- IV. wirkt bei der Festsetzung über die Höhe der Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter mit,
 - V. wirkt bei der Fassung von Durchführungsbestimmungen für HRSN-Spiele mit,
 - VI. gibt Empfehlungen an die antragsberechtigten Gremien, soweit sie das Schiedsrichterwesen betreffen,
 - VII. wählt die Schiedsrichter aus, die dem HVN gemeldet werden (der HVN meldet SR an den DHB),
 - VIII. führt die Kadereinteilung der Schiedsrichter durch,
 - IX. setzt die Schiedsrichterbeobachter an (i.d.R. durch den Beauftragten für Beobachtungswesen),
 - X. erarbeitet die Planung und Durchführung von Lehrgängen und Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Stv. Vors. Ausbildung,
 - XI. ist für die inhaltliche Umsetzung der Schiedsrichterlehrgänge verantwortlich,
 - XII. nimmt die Ahndung von Vergehen und Verstößen von Schiedsrichtern vor.

§ 11 Kadereinteilung

Die Schiedsrichter der HRSN gliedern sich in folgende Kader (grundsätzlich sollen alle Spiele der HRSN im Gespann geleitet werden):

- a) **Förderkader:** leitet Spiele aller HRSN-Klassen, junge Schiedsrichtergespanne, die für den HVN vorbereitet werden sollen, Spielleitung siehe Kader 1.
- b) **Kader 1:** Gespanne, die Spiele aller HRSN-Klassen, vorwiegend die der Regionsoberligen, Regionsliga Männer sowie Pokalspiele und die vom HVN übertragenen Spiele leiten, werden namentlich angesetzt
- c) **Kader 2:** Gespanne, die Spiele der Jugendklassen A-, B- und C-Jugend (Ausnahmen zur C-Jugend können über den jeweiligen Ansetzer beantragt werden)
- d) **Kader 3:** Gespanne, die Spiele der restlichen HRSN-Spielklassen leiten. Die Spiele der D- und E-Jugend sind im Gespann zu leiten (Ausnahmen zur D- und E-Jugend können über den jeweiligen Ansetzer beantragt werden)

§ 12 Ergänzungen

Ergänzend zu dieser Schiedsrichterordnung gelten für den Bereich der HRSN die Schiedsrichterordnungen der übergeordneten Verbände in der jeweils gültigen Fassung.

Martin Franz

HRSN-Schiedsrichterwart